

Merkblatt (Stand 01.01.2021)

über die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Sturm-/Hagel-, Glasbruch- und Leitungswasserversicherungen der Kleingärtner vom

Bezirksverband der Kleingärtner Lüneburg e.V. Bleckeder Landstr. 68, 21337 Lüneburg

- Verein -

und

LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster, Kolde-Ring 21, 48126 Münster

- Versicherer -

Versicherungsumfang

1. Feuer-Versicherung

Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung (VSG 2018)

1.1 Gegen Feuerschäden ist das Gartenhaus mit Anbau und Nebengebäuden einschl. der Fundamente (mit Pergolen, Markisen), auf dem Kleingartengrundstück einschließlich Inhalt versichert. Einfriedungen, Zäune, Bäume, Sträucher und Stauden sind mitversichert, soweit sie in Verbindung mit einem Brand des Gebäudes vernichtet oder beschädigt werden. 1.2 Eingeschlossen in die Versicherung sind auch Schäden durch Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges.

1.3 Mitversichert sind Aufräumungs- und Abbruch- sowie Feuerlöschkosten bis zur Höhe der Entschädigungsgrenze für das Gebäude.

2. Einbruchdiebstahl-Versicherung Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung (VSG 2018)

Gegen Einbruchdiebstahlschäden ist der Inhalt des Gartenhauses mit Anbau und Nebengebäuden versichert.
Zerstörungen oder Beschädigungen im Gartenhaus, im Anbau und in den Nebengebäuden in Verbindung mit einem Einbruch (Vandalismus) sind versichert.

3. Sturm-/Hagel-Versicherung Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung (VSG 2018)

1.1 Gegen Sturm / Hagel ist das Gartenhaus mit Anbau und Nebengebäuden einschließlich Inhalt auf dem Kleingartengrundstück bis zur vereinbarten Versicherungssumme versichert.

1.2 Mitversichert sind Aufräumungs- und Abbruchkosten bis zur Höhe der Entschädigungsgrenze für das Gebäude.

4. Glasbruch-Versicherung

Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2008)

4.1 Die Glasbruch-Versicherung erstreckt sich auf die einfache Verglasung und Sicherheits- sowie Isolierverglasung des Gartenhauses mit Anbau und der Nebengebäude sowie auf Wintergarten- und Verandenverglasung. Mitversichert sind Türüberdachungen, Gewächshäuser und Frühbeetfenster.
4.2 Ausgeschlossen sind Dachverglasungen, Kunststoffe, Folien, Aquarien, Hohlgläser und Beleuchtungskörper.

5. Leitungswasserversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Verbundene Sach-Gewerbeversicherung (VSG 2018)

1.1 Gegen Leitungswasserschäden ist das Gartenhaus mit Anbau und Nebengebäuden nebst Inhalt auf dem Kleingartengrundstück versichert.

1.2 Mitversichert sind Aufräumungs- und Abbruchkosten bis zur Höhe der Entschädigungsgrenze für das Gebäude.

6. Grundversicherung

6.1 Jahresbeitrag der Grundversicherung: für die Form 1 42,50€ für die Form 2 63,50€ (einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer)

6.2 Grundversicherungssummen

	Form 1	Form 2
für das Gebäude	9.500€	15.500€
für den Inhalt	2.500€	4.500€
Gesamt für Gebäude	12.000€	20.000€
und Inhalt		

7. Höherversicherung

7.1. Für den Fall, dass Gartenhaus oder Inhalt einen höheren Wert darstellen, ist eine Höherversicherung abzuschließen.

7.2 Beitrag pro 1.000 € Höherversicherung

a. Gebäude 2,10 € b. Inhalt 4,20 €

(einschl. der gesetzlichen Versicherungssteuer)

8. Versicherungsjahr

Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr. Eine gesonderte Police wird nicht erstellt. Versicherungslisten sind beim Stadtund Bezirksverband einzusehen. Für Mitglieder, die der Versicherung während des Jahres beitreten, besteht kostenloser Versicherungsschutz bis zum Ende des Beitrittsjahres.

9. Versicherungssummen

9.1 Gebäudeversicherung

Bei der Bedarfsermittlung der Versicherungssumme für die Gebäudeversicherung müssen alle handwerklichen Leistungen, Planungs- und Baunebenkosten auf der Grundlage ortsüblicher Preise berücksichtigt werden. Als Versicherungssumme für das Gebäude sollten mindestens 1.000,- € pro qm Gebäude-Grundfläche einschl. aller Aufbauten/ Nebengebäude vereinbart werden.

9.2 Inhaltsversicherung

Bei der Bedarfsermittlung für die Versicherungssumme der Inhaltsversicherung ist sämtlicher Inhalt mit seinem Wiederbeschaffungswert (Neuwert) in die Berechnung einzubeziehen. Für die Sachen gem. Pos. 11.3 und 11.4 sind die dort genannten Werte zu berücksichtigen. Die unter Pos. 12 genannten Sachen müssen bei der Bedarfsermittlung nicht berücksichtigt werden.

Als Versicherungssumme für den Inhalt sollten mindestens 150,- € pro qm Gebäude-Grundfläche einschl. aller Aufbauten/Nebengebäude vereinbart werden.

10. Entschädigungsleistungen 10.1 Gebäudeversicherung

- sofern eine Mitversicherung über den Rahmenvertrag vereinbart wurde-

Ersetzt werden im Schadenfall die Wiederherstellungskosten, höchstens jedoch die Versicherungssumme. Bei größeren Schäden wird als Vorschusszahlung - unabhängig von der Wiederherstellung- höchstens der Betrag ersetzt, der sich nach den gültigen Richtlinien des Vertragspartners für die Wertermittlung des Gartenhauses ergibt. Der Rest wird fällig, wenn die Wiederherstellung



durchgeführt oder sichergestellt ist. Vor Zahlung der Restentschädigung sind die Wiederherstellungskosten zu belegen.

10.2 Inhaltsversicherung

- sofern eine Mitversicherung über den Rahmenvertrag vereinbart wurde-

Ersetzt werden im Schadenfall die Wiederbeschaffungskosten von Sachen gleicher Art und Güte (Neuwert), höchstens jedoch die Entschädigungsgrenze. Bei Totalschaden wird unabhängig von der Wiederbeschaffung der Zeitwert ersetzt. Der Rest wird fällig, wenn die Wiederbeschaffung durchgeführt oder sichergestellt ist, maximal jedoch bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Vor Zahlung der Restentschädigung sind die Wiederbeschaffungskosten zu belegen.

10.3 Reparaturkosten

Reparaturkosten sind zu belegen, andernfalls werden hierfür Schätzbeträge angesetzt. Restbeträge werden erst nach Vorlage von Rechnungen erstattet.

Reparaturen sollten nach Möglichkeit durch Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden vorgenommen werden. Bei Eigenleistung wird das Material und ein Entgelt für geleistete Stunden in Höhe von 12,50 € je Std. ersetzt.

10.4 Sondereinschlüsse

Schäden durch einfachen Diebstahl von Sachen, die zur Gartenbewirtschaftung gehören, wie z. B. Gartenmöbel, Schubkarren und Leitern, sofern diese auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht in den Gartenhäusern untergebracht werden können, sind mitversichert. Höchstentschädigung $250 \in$ Diese Teile (nicht Stühle) müssen innerhalb des Gartengrundstückes fest verankert oder angeschlossen werden.

Einfriedungen und Zäune (einschl. Außenzaun der Gesamtanlage), soweit sie in Verbindung mit Einbrüchen in das Gartenhaus vernichtet oder beschädigt werden, sind bis zu 150 € mitversichert.

Schäden, die durch den Abbau von Bestand- oder Zubehör-Teilen am versicherten Gartenhaus entstehen (Demontageschäden), jedoch nicht die demontierten und entwendeten Sachen selbst, sind bis zu 150 € mitversichert.

11. Besondere Entschädigungsgrenzen

Abweichend von Punkt 9.2 gelten folgende besondere Entschädigungsgrenzen:

11.1 Schäden am Gebäude, die in Verbindung mit Einbruchdiebstahl verursacht werden, um in das Gartenhaus hineinzugelangen, sind bis zu 500 € mitversichert.

11.2 In der Sturmversicherung sind außen am Gartenhaus angebrachte Sachen (z.B. Vordächer und Überdachungen, Markisen, Pergolen) bis zu 1.000 € mitversichert.

11.3 Unterhaltungselektronik (wie z.B. Radio-, Fernseh- und Tonbandgeräte) einschließlich Ton- und Datenträger sowie Musikinstrumente sind bis zu 250 € mitversichert.

11.4 Elektrische Heimwerkergeräte, Werkzeuge und Maschinen, die nicht ausschließlich der Gartenbewirtschaftung dienen, (z.B. Bohrmaschine, Stichsäge, Akkuschrauber) sind – sofern eine Mitversicherung über den Rahmenvertrag vereinbart wurde - mit maximal 300 €, je Einzelgerät höchstens jedoch mit 100 €, mitversichert.

11.5 Die Entschädigung für Photovoltaik-/Solaranlagen und Stromerzeuger ist pro Schadenfall auf je 500 € begrenzt.

12. Ausschlüsse

Bargeld, Urkunden Sparbücher Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, alle Sachen aus Gold, Silber oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Ölgemälde, Aquarelle, Zeichnungen, Grafiken, Plastiken, sonstige Sachen die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), Fotoapparate und optische Geräte, Waffen, Arbeits- und Bau-Maschinen mit Ausnahme der in Punkt 10.4 genannten Gegenstände, Gartenerzeugnisse (Ernten) und Pflanzen, Vögel und Bienenvölker, Kraftfahrzeuge aller Art, Fahrräder und Mofas und deren Anhänger, Wasserfahrzeuge, Geräte der Büro-, Kommunikationselektronik sowie deren Tonund Datenträger.

13. Erläuterungen zum Versicherungsschutz

Im Winter sollten leicht transportable Teile, die in dieser Jahreszeit nicht benutzt werden, aus den Gartenhäusern entfernt werden. Sachen, die sich am Schadentag vorübergehend (bis zu 3 Monaten) im Gartenhaus befunden haben, sind auch über eine Hausratversicherung (Außenversicherung) versichert. Eine Regulierung kann nur dann erfolgen, wenn Name, Anschrift und Versicherungsscheinnummer des Hausratversicherers angegeben werden, sofern ein solcher Vertrag besteht.

14. Kündigungen

14.1 Kündigungen sind entsprechend den getroffenen Vereinbarungen im Rahmenvertrag möglich. Erfolgt keine Kündigung, so gilt die Versicherung für ein weiteres Jahr als vereinbart.

14.2 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können sowohl der versicherte Kleingärtner als auch der Versicherer das Versicherungsverhältnis kündigen.

14.3 Eine Kündigung gemäß Punkt 14.2 oder aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen entfaltet Wirkung nur im Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem versicherten Kleingärtner. Der Rahmenvertrag bleibt von einer solchen Kündigung unberührt.

15. Was ist nach Eintritt eines Versicherungsfalles zu beachten?

Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle zu erstatten, darüber hinaus ist der Polizei eine Aufstellung der entwendeten Sachen einzureichen. Brandschäden sind sofort dem Vertragspartner und dem Versicherer zu melden, da gegebenenfalls eine Besichtigung erforderlich ist.

Eine Schadenanzeige ist beim Vertragspartner und in den meisten Fällen auch beim Kleingärtnerverein erhältlich. Dieses Formular ist vollständig auszufüllen, und es sind alle Unterlagen beizufügen, die als Nachweis zur Höhe des Schadens erforderlich sind (Rechnungen, Quittungen, Reparaturkostenbelege).

Bei unvollständig ausgefüllten bzw. unleserlichen Formularen kann sich die Bearbeitung wegen der dann erforderlichen Rückfragen verzögern. Die ausgefüllte Schadenanzeige mit Anlagen ist über den Verein / Verband dem Versicherer

einzureichen.